Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9568**

17. Wahlperiode 09. 05. 2012

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einvernehmensherstellung von Bundestag und Bundesregierung zur geplanten Einberufung einer Regierungskonferenz und zum geplanten Beschluss der Regierungskonferenz über die Zustimmung zum Protokoll zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Europäische Rat hat im Juni 2009 im Wege eines rechtsverbindlichen Beschlusses der Staats- und Regierungschefs ein zusätzliches Protokoll für den Vertrag von Lissabon vereinbart (Protokoll zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon; sogenanntes Irisches Protokoll). In dem Protokoll wird festgestellt, dass die Bestimmungen des Vertrages in den Bereichen Recht auf Leben, Familie und Bildung, Steuerpolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) im Einklang mit der irischen Verfassung stehen. Dieser Beschluss muss von allen Mitgliedstaaten nach ihren innerstaatlich vorgeschriebenen Verfahren ratifiziert werden. Vereinbart wurde, das Protokoll im zeitlichen Zusammenhang mit dem nächsten Beitrittsvertrag zu ratifizieren.

Die Verabschiedung dieses Beschlusses der Staats- und Regierungschefs war ein wichtiges Element zur Vorbereitung des Referendums in Irland zum Vertrag von Lissabon im Jahr 2009. Durch die Hinzufügung dieses Protokolls wird der Vertrag von Lissabon in seiner Substanz nicht geändert.

Mit Schreiben ihres Ständigen Vertreters vom 20. Juli 2011 hat die irische Regierung dem Rat einen Vorschlag gemäß Artikel 48 Absatz 2 des EU-Vertrages (EUV) zur Änderung der Verträge mittels Beifügung des Protokolls übermittelt.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 23. Oktober 2011 gemäß Artikel 48 Absatz 3 EUV die Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission veranlasst. Gegenstand dieser Anhörung waren sowohl der vorgeschlagene Protokollentwurf als auch der Vorschlag, für den Fall dieser Vertragsänderung auf die Einberufung eines Konvents zu verzichten.

Die Bundesregierung hat dem Bundestag einen Berichtsbogen vom 28. Oktober 2011 zum Irischen Protokoll gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) übermittelt.

Das Europäische Parlament hat am 18. April 2012 mittels eines Plenarbeschlusses eine positive Stellungnahme zur weiteren Behandlung des Irischen Protokolls abgegeben und zugestimmt, auf die Einberufung eines Konvents zu verzichten. Die Kommission hat ihre positive Stellungnahme am 4. Mai 2012 abgegeben.

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 4. Mai 2012 den Bundestag darüber unterrichtet, dass die EU-Ratspräsidentschaft am 2. Mai 2012 den Vorschlag gemacht habe, der Europäische Rat solle im schriftlichen Verfahren bis 10. Mai 2012 mit einfacher Mehrheit beschließen, keinen Konvent einzuberufen und das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten festzulegen. Im Falle eines positiven Beschlusses beabsichtige der Präsident des Rates, bereits ebenfalls am 10. Mai 2012 eine Regierungskonferenz für den 16. Mai 2012 zur Änderung der Verträge einzuberufen. Der Beschluss der Regierungskonferenz über die Zustimmung zum Protokoll zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrages von Lissabon sei einstimmig zu fassen; das Protokoll bedürfe der anschließenden Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Der Vorsitz habe den erst jetzt vorgelegten sehr engen Zeitplan damit begründet, dass die Regierungskonferenz zum Irischen Protokoll möglichst noch vor dem irischen Referendum zum Fiskalvertrag am 31. Mai 2012 abgeschlossen werden solle. Der Deutsche Bundestag habe gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen das Recht zur Stellungnahme.

Vor der abschließenden Entscheidung im Rat soll die Bundesregierung gemäß § 10 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 EUZBBG Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen.

Der Deutsche Bundestag unterstützt das Ziel, dem irischen Volk die bereits politisch auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinbarten Klarstellungen zum Vertrag von Lissabon zu geben.

Diese Klarstellungen können aus Sicht des Bundestages darüber hinaus auch politisch eine positive Wirkung auf andere wichtige Vorhaben auf europäischer Ebene haben, wie zum Beispiel die Ratifizierung des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

Der von der EU-Ratspräsidentschaft vorgeschlagene neue Zeitplan zur Zustimmung und Ratifizierung zum sog. Irischen Protokoll erscheint dem Bundestag daher sinnvoll.

II. Der Deutsche Bundestag erklärt nach § 10 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 EUZBBG sein Einvernehmen, dass die Bundesregierung einem Beschluss des Europäischen Rates zustimmt, keinen Konvent einzuberufen und das Mandat für eine Regierungskonferenz festzulegen.

Er erklärt ferner sein Einvernehmen, dass der Vertreter der Bundesregierung in der Regierungskonferenz sich an dem geplanten einstimmigen Beschluss beteiligt, dem sog. Irischen Protokoll in der dem Bundestag vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Er fordert die Bundesregierung auf, den Bundestag zeitnah über das Ergebnis der Regierungskonferenz zu unterrichten und den Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes in den dafür vom Grundgesetz vorgesehenen Verfahren in den Bundestag einzubringen.

Berlin, den 9. Mai 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333